

SATZUNG DES VEREINS

DIABETES-PROJEKT THE GAMBIA E.V.

beschlossen am 21. Mai 2007 bei der Gründungsversammlung
in der geänderten Fassung vom 8. Juni 2007
Vereinsregister Amtsgericht Sigmaringen, 24. Juli 2007, VR 882,
anerkannt als gemeinnütziger Verein vom Finanzamt Sigmaringen am 21. Juni 2007,
§ 5 geändert am 5. Juli 2013

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Diabetes-Projekt The Gambia e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sigmaringen einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stetten am kalten Markt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:

die Förderung der Gesundheit von Diabetikern, vor allem in The Gambia (in Gambia in Zusammenarbeit mit der Gambian Diabetes Association),

und die Beschaffung von finanziellen und materiellen Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Maßnahmen zur Vermittlung von wissenschaftlichen, praktischen, medizinischen und ernährungsphysiologischen Erkenntnissen über die Stoffwechselkrankheit Diabetes mellitus Typ 1 und Typ 2, und Informationen und Schulungen der Diabetiker und deren Betreuer,

Organisation und Durchführung anderer Förderprojekte in The Gambia, wie zum Beispiel direkte finanzielle und materielle Unterstützung von Schulen und Schülern und anderen ähnlichen Einrichtungen und deren dort teilnehmenden Kindern,

- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wird beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung als steuerbegünstigter Verein beantragen. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) Die Hauptversammlung kann auf Antrag ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden,
 - wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
 - bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben nicht vereinbar ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 15. Februar abgebucht. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag. Zur Stundung oder Erlass von Beiträgen ist der Vorstand befugt.
- (3) Bei neuen Mitgliedern des laufenden Jahres wird der Mitgliedsbeitrag im Monat des Eintritts fällig.

§ 6 Wahl und Stimmfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, des Kassierers und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Amtsenthebung des Vorstands und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegerühren und Umlagen
- Beschlussfassung über Anträge und Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

- (4) Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bekannt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.

- (5) Anträge sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird.

- (6) Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Beauftragten geleitet.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden – soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Die Änderung der Satzung, auch des Vereinszwecks, kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§ 10 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
- der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende zugleich Schriftführer
 - der Kassierer
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
- (3) Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstands den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 4 Wochen nach Eingang wirksam.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§ 13 Beirat des Vereins

- (1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Bildung von Beiräten vorschlagen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (2) Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis. Er ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Beiräte sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand ist in allen Beiräten stimmberechtigt.

§ 14 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen an einen steuerbegünstigten Verein zu überweisen, der vergleichbare Zwecke, wie im § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannt, verfolgt, oder an andere steuerbegünstigte Einrichtungen, oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.